



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.: 126-2021
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.195

Eingereicht am: 08.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
de Meuron (Thun, Grüne)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Eichenberger (Biglen, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 833/2021 vom 30. Juni 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**
Antrag Finanzkommission: **Ablehnung**

Menschen mit Behinderungen benötigen eine Stimme

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung der heutigen Leistungen der Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (kbk) bis zur Inkraftsetzung des Behindertenleistungsgesetzes (BLG) weiterzuführen. Dazu ist der Saldo der Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» der GSI im VA/AFP 2022/2023-2025 um den gekürzten Betrag von 110 000 Franken zu erhöhen.

Begründung:

Im Behindertenkonzept, das der Regierungsrat am 26. Januar 2011 zuhanden des Bundesrates verabschiedet hat und das von diesem am 22. Juni 2011 genehmigt wurde, ist die Interessensvertretung als flankierende Massnahme vorgesehen. Im Behindertenbericht 2011 erachtet der Regierungsrat die Entwicklung von Formen der Zusammenarbeit zwischen Direktbetroffenen bzw. ihrem Umfeld, privaten Leistungserbringenden und staatlichen Stellen als herausfordernde, aber wichtige Voraussetzung für eine Behindertenpolitik, deren zentrale Aufgabe die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist. Seit mehr als zehn Jahren übernimmt die Kantonale Behindertenkonferenz Bern (kbk) im Auftrag der GSI die Aufgabe, den frühzeitigen Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter der direkt betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu gewährleisten, wie dies der Behindertenbericht 2011 vorsieht. Sie nimmt die Anliegen der Menschen mit Behinderungen auf, bündelt sie und bringt sie in geeigneter Weise bei der zuständigen Behörde ein. Sie weist Verwaltung und Politik auf Versorgungslücken hin und arbeitet bei unbefriedigenden Versorgungssituationen an der Entwicklung von geeigneten Lösungen mit. Indem sie von Beginn weg aktiv bei Gesetzgebungsprozessen mitwirkt (z. B. Behindertenleistungsgesetz,

Revision Volksschulgesetz, Kinderförder- und Schutzgesetz) und in regelmässigem Austausch mit den Direktionen steht, gibt sie den Menschen mit Behinderungen eine Stimme und ihren Anliegen Gewicht. Der Grosse Rat hat den Behindertenbericht 2011 mit grossem Mehr zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Debatte nahmen mehrere Grossrätinnen Bezug auf die kbk. Sie wurde als Stimme der Menschen mit Behinderungen wahrgenommen. Mehrfach hat der Regierungsrat bestätigt, dass der Behindertenbericht 2011 für die Umsetzung des Behindertenkonzepts weiterhin richtungsweisend sein soll.

Vor diesem Hintergrund ist die Ankündigung der GSI, die erwähnten Leistungen der kbk ab 1. Januar 2022 nicht mehr zu finanzieren, unverständlich. Die Strukturen, die die Zusammenarbeit zwischen Direktbetroffenen, privaten Leistungserbringern und staatlichen Stellen zuverlässig gewährleisten, werden dadurch deutlich geschwächt. Ein fundiertes Mitwirken wird unmöglich, die Stimme der Menschen mit Behinderungen wird leise werden. Damit übergeht die GSI das Versprechen des Regierungsrats, die schrittweise Umsetzung der neuen Versorgungspolitik geschehe unter Einbezug der wichtigsten Anspruchsgruppen. Auch die UNO-Behindertenrechtskonvention wird ignoriert. Diese fordert, dass bei Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen über die sie vertretenden Organisationen durchgeführt und diese aktiv einbezogen werden. Im Rahmen der Gesetzgebung zum BLG ist zu definieren, welche Leistungen notwendig sind und finanziert werden müssen, um den systematischen Einbezug der Direktbetroffenen durch die kbk zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Dass die Stimme von Menschen mit Behinderungen nachhaltig Gehör finden soll und dass sowohl die Anliegen der Direktbetroffenen als auch der Angehörigen in die Ausgestaltung des Leistungsangebots einfließen müssen, steht für den Regierungsrat ausser Frage. Insofern stellt der Behindertenbericht 2011 für den Regierungsrat nach wie vor eine Referenzgrundlage dar. Er schafft allerdings keine Rechtsansprüche für Verbände oder Organisationen, insbesondere keine Rechtsansprüche auf Subventionen. Staatsbeiträge sollen ausschliesslich für Leistungen entrichtet werden, welche direkt bei den Betroffenen ankommen. PARTICIPA, die Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen der kbk ist ein gutes Beispiel eines solchen Angebots. Der Kanton Bern wird der kbk für den Betrieb der Plattform deshalb auch in Zukunft finanzielle Beiträge ausrichten.

Aufgrund der Neuausrichtung der Abgeltung wird der maximale Staatsbeitrag an die Kantonale Behindertenkonferenz (kbk) ab 2022 um rund CHF 110'000.- tiefer ausfallen als bisher. Nicht mehr finanziert werden die Verbandsaufgaben der kbk, beispielsweise allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Betrieb der Verbands-Website, Erarbeiten von Grundlagen, Mitarbeit in Gremien etc. Das Kostendach im Leistungsvertrag 2022 wird gut CHF 140'000.- betragen und im Wesentlichen Abgeltungen für den Betrieb von PARTICIPA umfassen.

Der Kanton kann gemäss Art. 3 Absatz 3 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; 641.1) Abgeltungen sprechen für finanzielle Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben. Er kann zudem gemäss Art. 3 Absatz 2 Finanzhilfen gewähren für die von Organisationen selbstgewählte Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Finanzierung von Verbandsaufgaben ist keine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Das Vertreten von anderen Organisationen als Dachverband und nicht der Menschen mit Behinderungen liegt nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse der vertretenen Organisationen. Sofern für diese vertretenen Organisationen ein Nutzen durch die kbk besteht, können sie sich bei deren Finanzierung engagieren. Dies umso mehr, als etliche von ihnen Kantons- und Bundesmittel erhalten.

Die kbk ist eine reine Dachorganisation. Sie vertritt die anderen Organisationen und nicht die Menschen mit Behinderungen. Das führt in der Zusammenarbeit mit dem Kanton mitunter zu Rollenkonflikten. Die kbk vertritt die Interessen der Institutionen, die den Interessen des Kantons zuwiderlaufen können. Diese

Arbeit kann deshalb nicht durch Staatsbeiträge finanziert werden. Organisationen, die nur Organisationen vertreten, die dann allenfalls ihrerseits Behinderte vertreten, erfüllen aus Sicht des Regierungsrats das Kriterium "Gehör verschaffen für Behinderte" nicht.

Die Motionärinnen und der Motionär befürchten, dass durch die Anpassung der Finanzierung an subventionsrechtliche Vorgaben ein fundiertes Mitwirken von Direktbetroffenen und Angehörigen verunmöglicht wird. Diese Befürchtung teilt der Regierungsrat nicht: Alle massgeblichen Verbände im Behindertenbereich (Insieme, Pro Infirmis, Procap etc.), welche auch Mitglieder der kbk sind und teilweise bereits durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mitfinanziert werden, können ihre Anliegen jederzeit beim Kanton oder nach wie vor auch bei der kbk deponieren. Nicht wenige von ihnen werden zudem durch den Bund mitfinanziert. Es ist aus Sicht des Regierungsrats angezeigt, dass eine allfällig verbleibende Finanzierungslücke durch jene Organisationen geschlossen wird, die von den Leistungen profitieren, welche die kbk als Dachverband für sie erbringt.

Die GSI bezieht Menschen mit Behinderungen seit jeher direkt in die Entwicklung des Leistungssystems ein. Das wird auch in Zukunft der Fall sein. Anhand der aktuell laufenden Erarbeitung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) lässt sich dieser konkrete Einbezug exemplarisch zeigen: Für die Erarbeitung des BLG wurde von Anfang an eine Begleitgruppe eingesetzt welche mit Verbänden, Beratungsstellen und auch direkt betroffenen Menschen besetzt ist. Auch für die Arbeiten am neuen Bedarfsermittlungsinstrument IHP (individueller Hilfsplan) ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, um die verschiedenen Sichtweisen miteinzubeziehen. Diese Begleitgruppen werden auch unter dem neuen Finanzierungsregime unverändert weiterbestehen.

Das neue Konzept beabsichtigt, dass Menschen mit Behinderungen mehr Autonomie und soziale Teilhabe erleben sollen. Zu dieser Zielsetzung haben sich sowohl der Grosse Rat als auch die Verbände bekannt. In diesem Sinn ist auch das Bestreben der GSI zu sehen, für den Einbezug direkt auf die Betroffenen zuzugehen anstatt die Anhörungen vermittelt über einen Verband zu gestalten. Wo immer möglich soll den Menschen mit Behinderungen also selber eine Stimme gegeben werden, was ein Mitwirken der Verbände aber selbstverständlich nicht ausschliesst. Dass die kbk beispielsweise bei Rechtsetzungsprozessen mitwirkt, ist nicht nur sinnvoll, sondern sogar so vorgesehen. In diesen Prozessen wirken jedoch auch diverse andere Akteure mit, die dafür ebenfalls nicht finanziell entschädigt werden.

Aus Sicht des Regierungsrates soll Partizipation, die für beide Seiten eine Chance mit Mehrwert darstellt, nicht finanziell abgegolten werden. Dieser Grundsatz gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Die Unternehmen sind wichtige Key-Player der Integration, auch von Menschen mit Behinderungen. Dennoch erhält die Wirtschaft von der GSI keine Staatsbeiträge zur finanziellen Abgeltung ihrer Mitwirkung.

Die Motionärinnen und der Motionär sind der Ansicht, dass Versorgungslücken in Zukunft nicht mehr identifiziert werden können. Der Regierungsrat teilt diese Befürchtung nicht und verweist in diesem Zusammenhang auf den IHP und AssistMe¹: Der IHP und die Daten aus AssistMe werden fundierte Aussagen zur Versorgungslage und zum Versorgungsbedarf zulassen. Mit der Integration des IHP in AssistMe ist die Erfassung der effektiven Unterstützungsbedarfe der Menschen mit Behinderungen gewährleistet und sie werden über ein Monitoring-Tool überwacht. Dies ermöglicht eine zeitnahe Überprüfung der Versorgungssituation und eine aktive Angebotsgestaltung. Durch die Leistungsabrechnung in AssistMe kann zudem nachvollzogen werden, inwiefern die verfügbaren Leistungen effektiv bezogen werden.

Basierend auf den dargelegten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat die vorliegende Finanzmotion zur Ablehnung.

¹ Webbasiertes Abrechnungs-System für die Abrechnung des individuellen Unterstützungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Pilotprojekts Berner Modell.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Mehrheit der Finanzkommission kann die ausführliche und differenzierte Antwort des Regierungsrates nachvollziehen und schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates auf Ablehnung der Finanzmotion an. Eine qualifizierte Kommissionsminderheit unterstützt die Finanzmotion.

Verteiler

– Grosser Rat